

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“ (Gemarkung Strasburg, Flur 19, Flurstück 55/7 (teilweise))

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter) und die Einfriedung.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.

2.2 Als Mindesthöhe der Modultische wird 0,8 m über Geländehöhe festgesetzt. Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,5 m über Geländehöhe festgesetzt.

3. Abweichende Maße der Abstandstiefentiefe

§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Der Zaun ist als offene Einfriedung ohne eigene Abstandflächen mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 4.1 entspricht Vermeidungsmaßnahmen V5
Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur vom 01. September bis 01. März mit Balkenmäähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht überschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Vorzugsweise ist eine Beweidung mit 10 Schafen pro Hektar ab Ende Juli zu realisieren. Bei übermäßiger Entwicklung von Landreitgras, sollten die Flächen partiell gegrubbert werden. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- 4.2 entspricht Vermeidungsmaßnahme V6
Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust ist gleichwertig zu ersetzen.
- 4.3 entspricht Vermeidungsmaßnahme V7
Die Maßnahmenfläche ist regelmäßig außerhalb der Brutzeit zu mähen. Das Mähgut ist zu entsorgen. Die Zauneidechsenhabitate sind dauerhaft zu erhalten und von unerwünschtem Aufwuchs freizuhalten.
- 4.4 entspricht Vermeidungsmaßnahme V8
Zaune sind mit Bodentfreiheit zu errichten.
- 4.5 entspricht Vermeidungsmaßnahme V10
Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- 4.6 entspricht Kompensationsmaßnahme M 2
Als Ersatz für den Verlust von 1 geschützten Einzelbaum ist 1 hochstämmiger Obstbaum alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm gemäß Anpflanzfestsetzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Baum erhält eine Pflanzgrube von 0,3 x 0,3 x 0,6 m, einen Dreilock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens je 10 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z. B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattemorelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z. B. Hauszweitschge, Nancy- Mirabellen, Wangen-heim); Apfelbäume (z. B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z. B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julbirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z. B. Apfelquille, Birnenquille, Konstantinopeler Apfelquille).

4.7 CEF-Maßnahmen

4.7.1 CEF1

Auf der Maßnahmenfläche sind 2 Winterquartiere für Zauneidechsen anzulegen. Die Winterquartiere werden im Abstand von 40m bis 50 m gem. Abb. 9 des AFB angeordnet. Ein Winterquartier hat im Grundriss etwa die Maße 3 m x 5 m, reicht 1 m unter OK Gelände und bis ca. 1 m über OK Gelände. Die 1 m tiefe Grube wird mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Das Kernstück der Winterquartiere ist die hohlräumreiche Gesteinspackung, die zum Zweck der Auflockerung mit Wurzelstüben und Ästen versetzt werden kann. Hierher sollen die Tiere im Winter gelangen und frostfrei überwintern. Zur Ableitung von Regenwasser ist eine 10 cm starke Dränageschicht vorgesehen. In Richtung Wetterseite also Richtung Norden und Westen, muss das Habitat vor Wind und Niederschlägen geschützt werden. Daher wird hier ein Teil des Aushubs angefüllt. Nördlich kann niedriger Aufwuchs toleriert werden, da von dieser Seite kein Schattenwurf entsteht. Südlich und östlich soll Sand angegedekt werden, um Sonnenplätze zu schaffen. Wenige Wurzelstüben dienen als lichte Verstecke. Herstellung gemäß Abbildung 10 des AFB.

4.7.2 CEF2

Auf der Maßnahmenfläche sind 2 Sommerquartiere für Zauneidechsen anzulegen. Die Sommerquartiere werden im Abstand von 40 m bis 50 m gem. Abb. 9 des AFB angeordnet. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von bis 2 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Herstellung gemäß Abbildung 11 des AFB.

4.7.3 CEF 3

Der Verlust von 2 Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fallmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren. 1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 12 des AFB oder Handelsware.

4.7.4 CEF 4

Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 1 Nischenbrüter (Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fallmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 13 des AFB oder Handelsware.

4.7.5 CEF5

Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier entsprechend Montageanleitung Abbildung 14 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. FFAK-R der Firma Hasselfeldt oder gleichwertig ist der Verlust von potenziellen Quartiersmöglichkeiten für Fledermause zu ersetzen. Das Ersatzquartier ist vor Beginn von Fallungen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

5. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nur solche Vorhaben zulässig, die dem Rahmen der festgesetzten Nutzungen entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Abstandsflächen

§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Der Zaun ist als Einfriedung ohne eigene Abstandsflächen mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

III. Hinweise

1) Bodendenkmale

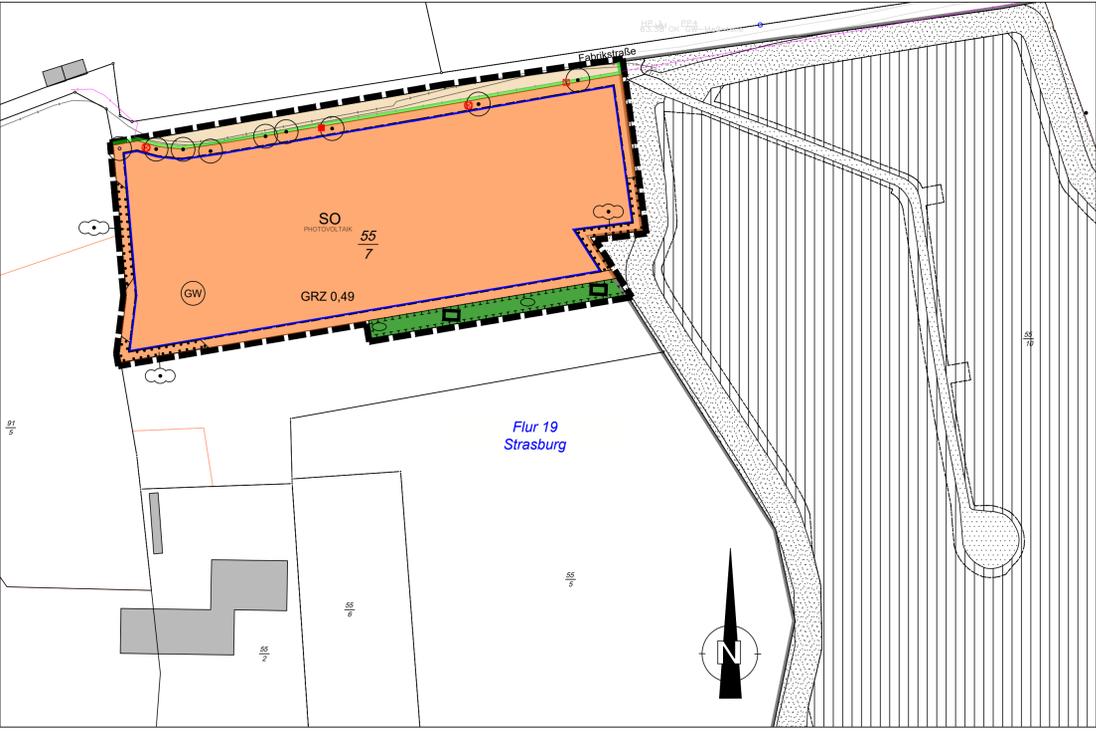
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielesteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeuge, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

2) Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen

V1 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen im Herbst vor Baubeginn vom September bis November streifenförmig zu mähen, und zu umzäunen. Die Mähstreifen sind etwa 2 m, die verbleibenden Rasenstreifen etwa 5 m breit. Das Mahdgut verbleibt auf der Fläche. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtclumpen zu bestücken und bleibt bis zum Ende der Bauzeit erhalten. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in vorzubereitende Ersatzquartiere (siehe CEF - Maßnahmen) zu verbringen. Im darauffolgenden Winter, nach dem Absammeln, ist die Fläche bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreiben. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Fabrikstraße" der Stadt Strasburg (Um.)

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
[SO] Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 4.1
2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,49 Grundflächenzahl
3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
[---] Baugrenze
4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[---] öffentliche Straßenverkehrsfläche
[---] Straßenbegrenzungslinie
5. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[---] private Grünflächen Zweckbestimmung hier Maßnahmenfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
[---] Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
[---] hier i. V. m. textlichen Festsetzungen 4.3, 4.7.1, und 4.7.2
[---] Zauneidechsen Sommerquartier i. V. m. textlicher Festsetzung 4.7.2
[---] Zauneidechsen Winterquartier i. V. m. textlicher Festsetzung 4.7.1
[---] Anpflanzen eines Baumes i. V. m. textlicher Festsetzung Nr.4.6
- [---] Fledermauskasten i. V. m. textlicher Festsetzung 4.7.5
[---] Höhlenbrüterkasten i. V. m. textlicher Festsetzung 4.7.3
[---] Nischenbrüterkasten i. V. m. textlicher Festsetzung 4.7.4
- [---] Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern i. V. m. textlicher Festsetzung 4.2
[---] Erhaltung: Sträucher
[---] Erhaltung i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 4.2

- V2 Die Bauarbeiten (Beseitigung unterirdischer Gehölzteile, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) sind im darauffolgenden Frühjahr Ende Februar vor Beginn der Brutzeit zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Bauteil weiterhin nach Reptilien absucht, diese von der Fläche absammelt und in Ersatzhabitate verbringt.
- V3 Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.
- V4 Die Fällungen der in Abbildung 9 des AFB mit Quartierspotenzial gekennzeichneten Bäume sind durch eine im Fledermauschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V9 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.

- 3) Externe Kompensationsmaßnahme
Entspricht M1
Zur Deckung des Kompensationsdefizites von 19.700 Kompensationsflächenäquivalenten bietet sich der Kauf von Ökopunkten innerhalb der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ an. Folgende Varianten werden vorgeschlagen.
Variante 1: Ökokonto MSE-042 Entwicklung einer struktureichen Brachfläche am Nord-Ost-Ufer des Rödliner Sess bei Groß Schonfeld. Dabei stehen noch 84.410 m² KFÄ zur Verfügung. Die Maßnahme liegt innerhalb eines Natura 2000 Gebietes und im Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 3. Die Maßnahmenfläche ist etwa 25 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Ansprechpartner: Naturgrund e.V. - Verein für naturnahen Landschafts-entwicklung. Tel. 0151 52174850 E-Mail: post@naturgrund-ev.de
Variante 2: Ökokonto VG-018 Obstsortensammlung Waldeshöhe. Anlage von Streu-obstweiden mit dauerhafter naturschutzgerechter Nutzung. Dabei stehen noch 43.626 KFÄ zur Verfügung. Die Maßnahme liegt nicht in einem Schutzgebiet, aber im Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 2. Die Maßnahmenfläche ist etwa 12 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Ansprechpartner: Caria Beck. Tel. 03843 8554623 E-Mail: info@faechenagentur-mv.de

- 4) Durchführung CEF-Maßnahmen
CEF 6 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 5 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort der Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

7. Sonstige Planzeichen

[---] Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Hinweise

- [---] Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie Strasburg"
[---] Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage
- [---] private Straßenverkehrsfläche
[---] private Grünfläche
- [---] Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

[GW] Schutzgebiet für Grundwasserergewinnung Trinkwasserschutzzone III

Darstellungen ohne Normcharakter

- [55/7] Flurstücksnummer
[---] Flurstücksgrenze
[Flur 19 Strasburg] Flurbezeichnung
[---] Gemarkung

- Gesetzliche Grundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.09.2019. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Strasburger Anzeiger“ Nr. 07/2020 am 16.07.2020.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 24.07.2020 bis zum 25.08.2020 durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 17.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 21.03.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“ und die Begründung beschlossen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurden in der Zeit vom bis auf der Internetseite der Stadt Strasburg nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden die zu veröffentlichen Unterlagen in der Zeit vom bis während folgender Zeiten ... (Tage, Stunden) im Rathaus öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“, war in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Die Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am im amtlichen Mitteilungsblatt „Strasburger Anzeiger“ Nr. Diese Bekanntmachung wurden unter „www.strasburg.de“ in der Zeit vom bis veröffentlicht. Die Bekanntmachung war in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal zugänglich.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Strasburg, den

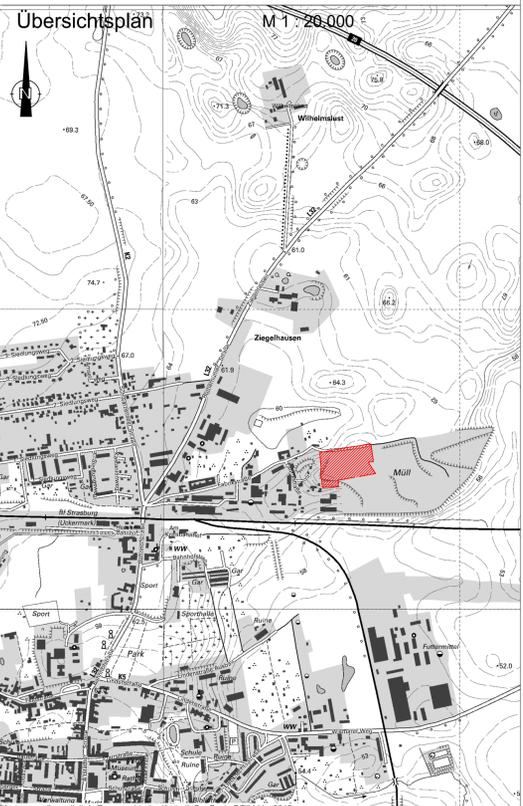
Siegel Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den
- Die Stadtvertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Strasburg, den

Siegel Bürgermeister

- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Strasburger Anzeiger“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Strasburg, den

Siegel Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Fabrikstraße" der Stadt Strasburg (Um.)
Stand: Entwurf Januar 2024
Planverfasser: Gudrun Trautmann